

Beilage zu den Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren: Empfehlungen für Anforderungen an eine Habilitation an der BOKU University

Stand: 01.06.2026

(Übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats)

(Fassung ab 25.06.2026)

veröffentlicht im Mitteilungsblatt 20 vom 25.06.2026, Studienjahr 2025/2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Forschung	2
3	Lehre.....	6
4	Inkrafttreten	8

1 Einleitung

Diese Beilage benennt **Minimalanforderungen** für Wissenschaftler*innen, die ein Habilitationsverfahren an der BOKU anstreben. Sie ersetzt und präjudiziert keinesfalls die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der fachlichen Begutachtung und der Entscheidung durch eine unabhängige, vom Senat einzusetzende Habilitationskommission.

Die BOKU ist sich der **Vielfalt wissenschaftlicher Leistungen** bewusst, die sie zu einer erfolgreichen Universität machen. Habilitationsverfahren an der BOKU sollen daher wissenschaftliche Leistungen in der (forschungsgeleiteten) **Lehre, in der Forschung und an der Schnittstelle von Wissenschaft und Gesellschaft („Third Mission“)** würdigen.

Die BOKU ist sich auch der **Verschiedenheit der an ihr vertretenen Fächer und Fachkulturen** aus einem breiten Spektrum von Natur-, Ingenieur- und Planungs-, Kultur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bewusst und sieht darin einen Mehrwert. Habilitationsverfahren müssen wissenschaftskulturelle Unterschiede zwischen den Fächern und die besonderen Bedingungen inter- und transdisziplinärer Forschung berücksichtigen (z.B. hinsichtlich unterschiedlicher Publikationskulturen).

In den **„Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren“** (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 6, 2023/24 am 21.12.2023) werden alle Schritte eines Habilitationsverfahrens an der BOKU dargestellt. In Ergänzung dazu soll diese Beilage vor allem jenen, die die Habilitation anstreben, eine frühzeitige Orientierung bieten, diesen Qualifizierungsschritt zu planen. Bei dem in der BOKU für alle Habilitationswerber*innen verpflichtenden Vorgespräch mit dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied findet diese Beilage Verwendung, um frühzeitig die Habilitationswürdigkeit einschätzen und weitere Schritte planen zu können. Das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied bestätigt dann gegebenenfalls, dass die in dieser Beilage formulierten Mindestanforderungen erfüllt wurden.

Unterstützung im Habilitationsverfahren können die Habilitationswerber*innen vor den Hintergrund der aktuell gültigen Verfahrensregelungen (Mitteilungsblatt Nr. 6, 2023/2024) bei den zuständigen Serviceeinrichtungen nachfragen.

2 Forschung

2.1 Allgemein

Habilitationswerber*innen an der BOKU müssen nachweisen, dass sie ihrem Fach entsprechend hochqualitative wissenschaftliche Publikationen verfassen, an der Akquisition und Leitung von Forschungsprojekten in verantwortlicher Rolle mitwirken und den wissenschaftlichen Nachwuchs heranbilden können. Aktivitäten zum Wissenstransfer in die Gesellschaft („Third Mission“), Medienbeiträge und Services für die wissenschaftliche Gemeinschaft stellen den dritten Leistungsbereich von Forscher*innen dar. Für den Nachweis all dieser Leistungen erhalten Habilitationswerber*innen einen qualitätsgesicherten Auszug aus dem

Forschungsinformationssystem (FIS). Das Forschungsservice unterstützt Habilitationswerber*innen auch von außerhalb der BOKU beim Anlegen eines FIS-Profiles und dem Einpflegen ihrer Forschungsleistungen.

2.2 Publikationen

Ungeachtet des Umfangs der eigentlichen Habilitationsschrift müssen Habilitationswerber*innen im angestrebten Fachgebiet eine **Mindestpublikationsleistung** erzielen. Das gilt sowohl bei kumulativen als auch monographischen Habilitationsschriften.¹ Die Mindestpublikationsleistung wird nach einem Punktesystem bewertet,² wobei in Summe **mindestens 15 Punkte** erreicht werden müssen.

Mindestens 10 Punkte davon müssen als Erst-, Letzt- bzw. Senior-, oder korrespondierende*r Autor*in in Fachzeitschriften nachgewiesen werden, wobei fachkulturelle Unterschiede bei der Reihung von Autor*innen zu berücksichtigen sind. Das soll sicherstellen, dass eine Mehrzahl der Publikationen **einen wesentlichen eigenständigen Beitrag entsprechend der Publikationskultur** des Fachbereichs enthalten. Bei der Bewertung der Publikationsleistung zählen alle öffentlich zugänglichen Publikationen, also auch jene, die im Zuge von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, im Zuge der Diplom- bzw. Masterarbeit und der Dissertation, erarbeitet wurden.

Veröffentlichungen in referierten Journalen, die zum Zeitpunkt der Publikation in Web of Science (WoS)³, Scopus⁴ sowie im DOAJ (Directory of Open Access Journals) gelistet waren;⁵ wobei folgende Dokumenttypen zur Anwendung kommen: Originalarbeit, Übersichtsarbeit, Konferenzband Originalarbeit und Kurzbericht/Letter.

- 1,25 Punkte für Publikationen in Fachzeitschriften, die im Jahr der Veröffentlichung den Quartilen 1 und 2 zugeordnet waren
- 0,5 Punkte für Publikationen in Fachzeitschriften, die im Jahr der Veröffentlichung den Quartilen 3 und 4 zugeordnet waren
- 0,5 Punkte für Veröffentlichungen in sonstigen referierten Open Access Fachzeitschriften, die

¹ Näheres zu Anforderung insbesondere an kumulative Habilitationsschriften findet sich im Abschnitt 2 der „Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren“.

² Für Habilitationsverfahren in den Rechtswissenschaften für die das in Abschnitt 2.2. formulierte Punktesystem zur Bewertung von Publikationsleistungen offensichtlich ungeeignet ist, erstellt das Rektorat im Einvernehmen mit der Institutsleitung eine Liste der fachspezifisch in Betracht kommenden Publikationen samt den dafür zu vergebenden Punkten.

³ <https://mjl.clarivate.com/home> .

⁴ <https://www.scopus.com/pages/home> .

⁵ Von den Habilitationswerber*innen ist in Abstimmung mit der fachlich zuständigen Departmentleitung und dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied die relevante Subject Category (Web of Science bzw. Scimago Journal Rank) festzulegen.

im DOAJ gelistet sind (sofern sie nicht bereits in WoS oder Scopus) gelistet sind.

- 0,5 Punkte für die alleinige Herausgeberschaft von Special Issues bei Journalen, die in Web of Science, Scopus oder DOAJ indiziert sind.
- 0,25 Punkte für die Co-Herausgeberschaft von Special Issues bei Journalen, die in Web of Science, Scopus oder DOAJ indiziert sind.

Erteilte Patente werden mit 1 Punkt bewertet.

Bücher als Autor*in oder Herausgeber*in, die in einem wissenschaftlichen Verlag oder Fachverlag (kein Eigenverlag) erschienen sind.

- 1,5 Punkte für alleinige Autorenschaft einer Monographie
- 1,0 Punkte für alleinige Herausgeberschaft eines Sammelbandes oder Ko-Autorenschaft einer Monographie
- 0,75 Punkte für Buchbeitrag
- 0,5 Punkte für kollektive Herausgeberschaft eines Sammelbandes
- 0,25 Punkte für Proceedingsbeiträge, wobei dieselben Bestimmungen wie bei Buchbeiträgen gelten.

Sonstige Werke (z.B. publizierte Architekturentwürfe und -wettbewerbe, Apps, Software, Serious Games) werden mit 0,5 Punkten bewertet, wobei insgesamt maximal 2 Punkte aus dieser Kategorie anerkannt werden.

2.3 Forschungsprojekte

Die BOKU erwartet von Habilitationswerber*innen, dass sie erfolgreich Forschungsprojekte einwerben, ggf. die Mitwirkung daran (z.B. als Co-Antrag-steller*in) nachweisen und in weiterer Folge in verantwortlicher Position (als Projektleiter*in, Ko- oder Sub-Projektleiter*in) durchführen. Im Regelfall muss mindestens ein Projekt im Bereich der Antragsforschung erfolgreich eingeworben werden. Folgende Aspekte werden basierend auf den im FIS dokumentierten Forschungsprojekten ausgewertet:⁶

- Funktion im Projekt,
- Vergabe-Art: Antrags-, Auftrags- oder kooperative Forschung,
- Kompetitiv eingeworben (= Projektakquisitionen mit Peer-Review Begutachtung), Laufzeit,

⁶ Externe Habilitationswerber*innen müssen dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied relevante Dokumente als Nachweis vorlegen (z.B. offizielle Schriftstücke über die Zuerkennung von Forschungsmitteln, Vertragsunterlagen), ggf. mit beglaubigter Übersetzung und Bestätigung der Heimatorganisation, dass der/die Kandidat*in in verantwortlicher Position ein oder mehrere Projekte geleitet hat.

2.4 Präsentationen auf wissenschaftlichen Veranstaltungen („science to science“)

Die BOKU geht von einem Mindestmaß an Präsenz bei internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen aus. Als Mindestmaß gelten fünf Vorträge oder Posterpräsentationen bei wissenschaftlichen Veranstaltungen, die auch im FIS der BOKU erfasst sein müssen.

2.5 Gesellschaftliche Verantwortung von Forschung („Third Mission“)

Universitäten nehmen im Sinne ihrer gesellschaftlichen Verantwortung eine dritte Kernaufgabe wahr, die als „Third Mission“ bezeichnet wird. Diese umfasst als Querschnittsthema zahlreiche Aufgaben und Verantwortungen im Austausch mit Akteur*innen der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und relevanten Stakeholdern. Vor diesem Hintergrund erwartet die BOKU von Habilitationswerber*innen den Nachweis von mindestens fünf öffentlichkeitswirksamen Beiträgen wie

- Publikation(en) in nicht-referierten wissenschaftlichen Fach- oder populärwissenschaftlichen Zeitschriften und Büchern,
- Nicht-publizierte Vorträge („science to professionals“, „science to public“) für Anwender*innen bzw. Praktiker*innen oder in Form von Wissenstransfer in Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen, KinderUni, Wissen/schaft/Zukunft usw.),
- Redaktionell bearbeitete Medienbeiträge über BOKU-Forschung (Print- und Onlinemedien inkl. Podcasts, Radio und Fernsehen),
- Gestaltung und Kuratierung von Ausstellungen,
- Entrepreneurship Aktivitäten (z.B. Youth Entrepreneurship Week),
- Buchbesprechungen oder andere Rezensionen.

Habilitationswerber*innen müssen den Nachweis für derartige Beiträge durch Eintrag in das FIS der BOKU erbringen.

2.6 Serviceaktivitäten für die wissenschaftliche und nicht-wissenschaftlich Gemeinschaft („scientific and non-scientific community services“)

Auch in dieser Leistungskategorie erwartet sich die BOKU von Habilitationswerber*innen erste Schritte, die der Förderung des angestrebten Faches nachweislich gedient haben und im FIS der BOKU erfasst wurden. Dazu zählen beispielsweise Leistungen für:

- Wissenschaftliche Fachzeitschriften:
 - Verfassen von Reviews,
 - Mitglied in Editorial Boards,
 - Editor*in einer Fachzeitschrift.

- Wissenschaftliche Veranstaltungen (z.B. Konferenzen, Workshops, Summer Schools):
 - Organisation von Veranstaltungen, Mitglied im Programm- oder Organisationskomitee bzw. im wissenschaftlichen Komitee,
 - Vorsitz einer Session,
 - Reviewtätigkeiten für Proceedings.
- Fördergeber*innen:
 - Gutachter*innentätigkeit für Forschungsförderorganisationen
- Gremien & Gesellschaften:
 - Funktionen, die über eine normale Mitgliedschaft hinausgehen
- Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität, z.B. in diversen Kommissionen (Habilitationen, Berufungen) oder Gremien (z.B. Senat) usw.

2.7 (Co-)Betreuung von Abschlussarbeiten

Die Habilitationswerber*innen sollten im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die erfolgreiche (Co-)Betreuung von Dissertationen und/oder Masterarbeiten nachweisen.

Alle von Habilitationswerber*innen betreuten Hochschulschriften sind im FIS zu dokumentieren, das gilt auch für Hochschulschriften, die an anderen Universitäten als der BOKU eingereicht wurden, wobei die Betreuungsleistung im Werk nachvollziehbar sein muss.

3 Lehre

3.1 Allgemeines

An der BOKU Habilitierte sollen ein breites Spektrum von forschungsgeleiteter Lehre in Form universitärer Bildung, Aus- und Weiterbildung in hoher Qualität anbieten können. Ihre Lehrtätigkeit soll auf didaktischen Prinzipien beruhen und auch im internationalen Vergleich einen hohen Standard aufweisen.

3.2 Lehrumfang

Es sind **mindestens 5 Semesterwochenstunden** an gehaltener universitärer Lehre nachzuweisen, davon **mindestens 3 an der BOKU**. Ein Abruf der standardisierten Lehrdaten der an der BOKU abgehaltenen Lehre erfolgt über die Stabstelle Qualitätsmanagement. Lehrleistungen im Rahmen der fachspezifischen universitären Weiterbildung an der BOKU und internationaler Gastlehre können angerechnet werden.

3.3 Stellungnahme der Habilitationswerber*innen („Lehrportfolio“)

Habilitationswerber*innen müssen in ihrem Antrag um Verleihung der Lehrbefugnis fundierte didaktischen Kompetenzen zeigen. Dem Habilitationsantrag ist dafür ein Lehrportfolio⁷ beizulegen, das jedenfalls auf folgende Punkte eingehen muss:

- Lehrphilosophie (z. B. Reflexion der eigenen Lehre),
- Lehrstrategie (z. B. Auswahl geeigneter Lernziele/Learning Outcomes, adäquate Prüfungsmethoden, Lehr- und Lernmethoden inkl. Reflexion),
- Lehrtätigkeiten (ggf. auch im Ausland),
- Betreuung und Co-Betreuung von Abschlussarbeiten,
- Beschreibung der Qualitätssicherung in der Lehre (z.B. Lehrveranstaltungsbewertung⁸),
- Engagement in der Lehr- und ggf. Curriculumsentwicklung,
- lehrbezogene Verwaltungstätigkeiten,
- Ausblick auf die Schwerpunkte der zukünftigen Lehrtätigkeit,
- Nachweis über didaktische Fortbildung (Basiszertifikat Hochschullehre⁹) im Umfang von 6 Fortbildungstagen (siehe unten).

Für die Absolvierung des Basiszertifikats Hochschullehre im Ausmaß von 6 Tagen sind auch externe einschlägige Fortbildungen anrechenbar.¹⁰ Der Zugang zum Basiszertifikat Hochschullehre ist auch für externe Habilitand*innen und in englischer Sprache gegeben.

Weiters können im Lehrportfolio folgende Erfahrungen angeführt werden:

- Betreuung von Gruppen (Lehrveranstaltung mit Seminarcharakter, Projektübungen, Summer Schools),
- Erstellung von Lernmaterialien (z.B. Skripten, Videos),

⁷ Ein Leitfaden zur Erstellung eines Lehrportfolios findet sich auch auf der Website der Stabsstelle QM: <https://short.boku.ac.at/lehrportfolio>.

⁸ An der BOKU können sich Habilitand*innen sich im Vorfeld an die Stelle für die Lehrevaluierung wenden, um die Evaluierung ihrer Lehrveranstaltungen zeitgerecht zu gewährleisten: <https://boku.ac.at/universitaetsleitung/rektorat/stabsstellen/qm/themen/qualitaetsmanagement-lehre>.

⁹ Detaillierte Informationen finden sich auf der Website der Abteilung für E-Learning und Didaktik: <https://short.boku.ac.at/kz6kxd>.

¹⁰ Für Fragen der Anrechenbarkeit von Fortbildungen können sich die Habilitand*innen ebenfalls an die Abteilung E-Learning und Didaktik wenden: <https://short.boku.ac.at/kz6kxd>.

- Abhaltung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache,
- Postgraduale Lehrerfahrung (z.B. Lehrveranstaltungen für PhDs),
- Lehrkooperationen und -projekte,
- Lehrpreise,
- Wissenstransfer in die Gesellschaft und Dialog mit Stakeholdern,
- Engagement im Bereich universitärer Weiterbildung (und Ähnliches mehr).

4 Inkrafttreten

Diese Beilage zur Habilitationsrichtlinie tritt mit 1.1.2027 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Beilage zur Habilitationsrichtlinie tritt die bisherige Beilage zur Habilitationsrichtlinie außer Kraft.

Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beilage bereits anhängig sind, sind nach den Anforderungen der bisherigen Beilage abzuschließen. Habilitationswerber*innen, die ihren Habilitationsantrag nach Inkrafttreten dieser Beilage stellen, können im Rahmen ihrer Habilitationseinreichung beantragen, gemäß der Richtlinienbeilage 2017 bewertet zu werden, falls sie mit der BOKU eine Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 Uni-KV abgeschlossen haben und darin eine Habilitation gemäß der Richtlinienbeilage 2017 ausdrücklich vereinbart wurde.

Für den Senat:
Univ. Prof. DI Dr. Roland Ludwig

Für das Rektorat:
Univ. Prof.ⁱⁿ .i.R. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Schulev-Steindl, LL.M.